

Software - Mietvertrag mit Serviceplus-Leistungen Einsteiger-Komplettpaket

Zwischen der Firma

NEMETSCHKEK Deutschland GmbH
Konrad-Zuse-Platz 1
81829 München

- nachfolgend „NEM oder Nemetschek Deutschland GmbH“ genannt -

und

Firma/Kunde	_____	Rechtsform:	_____
	_____	PLZ:	_____
Straße, Nr.:	_____	Ort:	_____
Gesetzl. Vertreter (Vor-und Zuname):	_____		
Gesprächspartner:	_____		
Funktion:	_____		
Telefon:	_____	Fax:	_____
Kundennummer:	_____	E-Mail:	_____
Vermittler:	_____		

- nachfolgend „Mieter oder Kunde“ genannt –

wird nachfolgender Mietvertrag abgeschlossen:

1. Software

Der Mieter mietet von NEM zu den nachfolgenden Miet- und Lizenzbedingungen folgende Software-Artikel mit dazugehörigen Datenträgern, Dongles, Dokumentationen, etc. („Software“):

Software	monatliche Gesamtmiete (netto)
	€
	€
	€

2. Mietzeit

NEM stellt dem Mieter die Software nach Ziffer 1 ab dem _____ (Mietbeginn) zur Verfügung.

Der Mietvertrag läuft für eine Dauer von _____ Monaten. Die Mietzeit kann nicht verlängert werden.

3. Verwendungszweck:

NEM stellt dem Mieter die Software für folgenden Zweck (Verwendungszweck) zur Verfügung:

Praktikum (maximale Mietzeit 12 Monate, keine Kaufpreisanrechnung gem. Ziffer 6)

Zum Nachweis des Verwendungszwecks ist ein Vertrag zwischen dem Praktikanten und der Firma – Name des Praktikanten und Dauer des Praktikums - beizufügen.

4. Monatlicher Mietzins

Es wird eine monatliche Zahlungsweise vereinbart.

Der Mietzins beträgt _____ EUR / Monat zzgl. MwSt. während der gesamten Mietzeit.

5. Zahlungsweise / Einzugsermächtigung

Der Mietzins ist am ersten Werktag eines jeden Monats jeweils im Voraus zur Zahlung fällig.

Der Mieter ermächtigt NEM, die fälligen Mieten im Lastschriftverfahren von seinem Konto Nr. _____ bei der _____ in _____ BLZ _____ einzuziehen.

6. Anrechnung auf den Kaufpreis

Praktikanten haben die Möglichkeit einer maximalen Mietvertragsdauer von 12 Monaten. Eine anschließende Anrechnung auf den Kaufpreis bei Bezug von CAD oder BCM Produkten nach Ablauf der Mietzeit erfolgt nicht.

7. Kündigungsrecht des Mieters

Der Mieter ist berechtigt, diesen Mietvertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Nach Beendigung des Vertrages ist der Mieter zur Nutzung der Software nicht mehr berechtigt.

8. Serviceplus Leistungen (Stand 15.05.2011)

Im Mietpreis enthalten sind die nachfolgenden Software-Pflegeleistungen der NEM für die Dauer der Mietzeit. Dem Mieter während der Mietzeit gelieferte neue Versionen (Upgrades, Updates) gelten ebenfalls als „Software“ im Sinne von Ziff. 8.2 dieses Vertrages:

8.1. Neue Versionen (Hauptversionen, Aktualisierung)

Das Ziel ist die fortwährende Weiterentwicklung der Allplan Software. Die aktuellen Versionen werden den Serviceplus Kunden im Rahmen ihres Vertrags mit Nemetschek Deutschland GmbH* regelmäßig zur Verfügung gestellt. Dies kann durch die Bereitstellung einer neuen Hauptversion (inhaltliche Erweiterungen) oder durch die Aktualisierung der laufenden Version erfolgen. Die neuen Versionen sowie betriebsunterstützende Dokumentationen werden per DVD bzw. als Download angeboten. Nemetschek ist nicht zur Herausgabe des Quellcodes an Serviceplus Kunden verpflichtet. Es liegt im freien Ermessen des Unternehmens, in welchen zeitlichen Abständen neue Versionen der Software bereitgestellt und welche Funktionalitäten und Module der Software beibehalten, geändert, modifiziert, reduziert oder erweitert werden.

Nemetschek weist darauf hin, dass Serviceplus Kunden um Datenverluste zu vermeiden, für die Sicherung und Archivierung ihrer mit Allplan-Software erstellten Projektdaten selbst verantwortlich sind. Für Datenverluste, die auf eine unzureichende Datensicherung und / oder Datenarchivierung des Serviceplus Kunden zurückzuführen sind, übernimmt Nemetschek keinerlei Haftung.

8.2 Hilfestellung (technischer Support)

Der technische Support von Nemetschek unterstützt Serviceplus Kunden bei Einzelanfragen zur Anwendung der erworbenen Allplan Software, sowohl telefonisch, als auch per E-Mail.

Der technische Support ist montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie – als Notdienst – an Samstagen und an nicht bundeseinheitlichen Feiertagen von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr erreichbar.

Die Hilfeleistungen, die der technische Support im Rahmen des Serviceplus Vertrages erbringt, beschränken sich auf die Beantwortung von Einzelfragen. Allgemeine Erläuterungen zur Funktionsweise der Software oder die Schulung einzelner Programmabläufe gehören nicht zum Bestandteil des Serviceplus Vertrages.

Der technische Support ist nicht

- zur Administration der Computeranlage (Hardware und Betriebssystem),
- zur Unterstützung bei der Umwandlung von Alt-Datenversionen in Neu-Datenversionen,
- zur Unterstützung bei der Umwandlung von Daten von Fremdformaten in software-kompatible Formate,
- oder zur Beantwortung nicht-software-technischer Inhaltsfragen (z.B. zur Statikberechnung oder zur Mengenermittlung nach VOB)

verpflichtet.

Die Hilfeleistungen des technischen Supports beschränken sich nur auf die jeweils aktuelle Version der Allplan Software sowie deren jeweilige unmittelbare Vorgängerversion. Frühere Softwareversionen sind vom technischen Support nicht umfasst.

8.3. Allplan Connect – das Serviceportal**

Allplan Connect stellt den Zugang zu den internetbasierten Serviceleistungen (z.B. Anwenderforen, Downloads, Weiterbildungen, etc.) dar. Voraussetzung für die Nutzung des Portals ist, dass der Serviceplus Kunde über einen Internetanschluss verfügt und sich im Allplan Connect Portal registriert hat. Anschließend werden die jeweiligen Serviceleistungen freigeschaltet.

8.3.1 Anwenderforen**

Serviceplus Kunden können die Anwenderforen bei Allplan Connect kostenfrei nutzen. Die Foren bieten einen intensi-

ven Wissens- und Erfahrungsaustausch mit internationalen Allplan Nutzern.

8.3.2 Download von CAD-Objekten**

Serviceplus Kunden haben Zugriff auf zahlreiche CAD-Objekte und Texturen. Diese können kostenfrei von Allplan Connect heruntergeladen und in der Allplan Software verwendet werden.

8.3.3 E-Learning**

In Allplan Connect haben Serviceplus Kunden Zugriff auf Produktfilme zu Teilbereichen der Allplan Software. Sie ermöglichen ein selbstständiges Einarbeiten in die Software und bieten Hilfestellungen auch für langjährige Allplan Anwender.

8.3.4 Online-Bibliothek**

Über Allplan Connect können Serviceplus Kunden eine umfangreiche Online-Bibliothek abrufen. U. a. befinden sich hier aktuelle Handbücher, Schritt-für-Schritt-Anleitungen und Weiterbildungs-Unterlagen rund um die Allplan Software.

8.3.5 FAQ-Datenbank**

In der umfangreichen FAQ-Datenbank auf Allplan Connect finden Serviceplus Kunden eine Zusammenstellung von oft gestellten Fragen anderer Allplan Nutzer sowie den dazugehörigen Antworten durch den technischen Support.

8.3.6 Informationen zu Hotfixes**

Hotfixes - die Aktualisierung der Allplan Software - werden den Serviceplus Kunden standardmäßig internetbasierend über die Allplan Software bereitgestellt und installiert.

8.3.7 Servicebrief und E-Mail Newsletter**

Serviceplus Kunden erhalten regelmäßige und umfangreiche Informationen rund um die Produkte, Dienstleistungen und Angebote von Allplan sowie der Baubranche. Der Servicebrief wird per Post, der E-Mail-Newsletter online mehrmals im Jahr versandt.

8.4 Planersuchmaschine (www.bauten.de)**

www.bauten.de ist eine Internetplattform, über die Serviceplus Kunden eigene Projekte in Bild und Text vorstellen können. Nemetschek stellt die Plattform zur Verfügung. Sie übernimmt bzgl. der dargestellten Kundenprojekte keinerlei Haftung und keine Gewähr für die Ziele, die der Serviceplus Kunde mit der Präsentation verfolgt.

8.5 Nicht enthaltene Leistungen:

8.5.1 Folgende Leistungen sind nicht mit der unter Ziff. 4 geregelten Miete abgegolten, sondern werden gesondert berechnet:

- Technischer Service beim Mieter vor Ort
- Unterstützung des Mieters bei Installation der Software
- Schulung
- Über Hilfestellungen hinausgehende Beratungsleistungen

8.5.2 Folgende Leistungen werden von der NEM grundsätzlich nicht erbracht:

- Hardwaresupport
- Support für Fremdsoftware, auch wenn über Schnittstellen eine Anbindung zur NEM-Software geschaffen wurde.

* nachfolgend „Nemetschek“ genannt.

** Alle internetbasierten Serviceplus Leistungen benötigen neben einem entsprechenden Internetzugang einen aktuellen Internetbrowser.

Änderungen vorbehalten

Es gilt die jeweils aktuelle Fassung des Software-Mietvertrag mit Serviceplus Leistung für Einsteiger Komplettpaket.

Allgemeine Mietbedingungen der Nemetschek Deutschland GmbH (NEM) (Stand 01.04.2008)

1. Beginn und Beendigung der Mietzeit

Die Mietzeit beginnt mit dem im Vertrag genannten Mietbeginn und endet nach der vereinbarten Dauer.

2. Rückgabepflicht der Software und Schadensersatz

2.1 Nach Ende der Mietzeit ist der Mieter zur Rückgabe sämtlicher Originaldatenträger und gegebenenfalls gefertigter Kopien sowie gelieferter Dongles, der vollständigen ihm überlassenen Dokumentationen, Materialien und sonstiger Unterlagen, verpflichtet. Die Software samt Dokumentation ist NEM kostenfrei an die unten stehende Anschrift zuzustellen. Bei einem Transport durch Dritte ist die Sendung auf gesichertem Transportweg (eingeschriebener Brief, Postwertpaket oder ähnliches) aufzugeben und in angemessener Höhe zu versichern, mindestens in Höhe der zwölfwachen Monatsmiete.

2.2 Die ordnungsgemäße Rückgabe umfasst auch die vollständige und endgültige Löschung der Software von Speichermedien des Mieters.

2.3 Wird die Software verspätet zurückgesandt oder beruht die Verspätung auf sonstigen Umständen, die der Mieter zu vertreten hat, so kann NEM von dem Mieter als Ersatz des durch die Verspätung verursachten Ausfallschadens für jeden Tag bis zur Rückgabe eine Nutzungsentschädigung von 0,4 % des im Vertrag genannten Listenpreises, insgesamt höchstens 110 %, verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, z. B. wegen entgangenen Gewinns, ist dadurch nicht ausgeschlossen. Dem Mieter bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der NEM kein oder nur ein wesentlicher geringerer Schaden entstanden ist.

3. Versandkosten

Die monatliche Miete versteht sich einschließlich Versandkosten für die Zusendung. Die Kosten für die Rücksendung sind vom Mieter zu tragen.

4.1 Zahlungsverzug Aufrechnung/Zurückbehaltungsrecht

4.1 Bei Zahlungsverzug ist NEM berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Die Geltendmachung weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

4.2 Der Mieter ist nur dann berechtigt, mit eigenen Gegenforderungen gegen offene Forderungen der NEM aufzurechnen, wenn NEM die jeweiligen Gegenforderungen des Mieters nicht bestreitet oder das Bestehen der Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt ist.

4.3 Der Mieter kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

5. Kündigung

5.1 Der Mietvertrag kann von NEM ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden:

- wenn der Mieter ohne Einwilligung der NEM die Software vertragswidrig nutzt,
- wenn der Mieter für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Zahlung der Miete oder eines erheblichen Teils der Miete in Verzug ist oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung der Miete in Höhe eines Betrages in Verzug ist, der der Miete für zwei Monate entspricht. Erheblich im Sinne dieser Vereinbarung ist der rückständige Teil der Miete, wenn er die Miete für einen Monat übersteigt.

5.2 Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Macht NEM von dem ihr nach Ziff. 5.1 zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch, ist der Mieter zur sofortigen Rückgabe der Software verpflichtet und kann NEM vom Mieter Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages für die vertragsgemäße Restlaufzeit verlangen.

6. Lizenzbedingungen

6.1 Dem Mieter wird durch NEM das einfache, nicht ausschließliche und zeitlich beschränkte Recht eingeräumt, die im Mietvertrag bezeichnete Software im Objektcode für die Dauer des Mietvertrages nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu nutzen. Eine über diese Bestimmungen hinausgehende Rechtseinräumung ist mit der Überlassung der Software nicht verbunden. NEM behält sich insbesondere alle Verbreitungs-, Ausstellungs-, Vorführungs-, Aufführungs- und Veröffentlichungsrechte an der Software vor.

6.2 Soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, ist der Mieter zu einer Nutzung der Software auf verschiedenen Rechnern berechtigt,

zeitgleich ist die Nutzung jedoch nur auf einem einzelnen Rechner, das heißt an einem Bildschirmarbeitsplatz an einem Ort zulässig (Einzelplatzanwendung).

Wechselt der Mieter den Rechner nicht nur vorübergehend, muss er die Software vollständig vom Massenspeicher der bisher verwendeten Hardware löschen. Eine gleichzeitige Nutzung der Software innerhalb eines Netzwerkes, eines sonstigen Mehrstations-Rechnersystems oder per Datenfernübertragung zwischen mehreren Rechnern ist nur zulässig, wenn damit nicht die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung einzelner Lizenzen geschaffen wird.

6.3 Soweit eine Mehrplatzanwendung (Lizenzserver) vereinbart ist, ist der Mieter zu einer Nutzung der Software auf mehr als einem Rechner berechtigt, wobei die vereinbarte, im Vertrag festgelegte, Höchstanzahl von Plätzen (Usern), die die Software gleichzeitig nutzen, einzuhalten ist. Eine Nutzung der Software innerhalb eines Netzwerkes oder per Datenfernübertragung ist zulässig, wenn damit nicht die vereinbarte Höchstanzahl gleichzeitig genutzter Plätze (User) überschritten wird. Der Mieter hat keinen Anspruch auf Lieferung von Dongles oder Lizenzfiles für einzelne Plätze (User) zum Zwecke der Einzelplatzanwendung/-verwertung.

6.4 Der Mieter darf die Software nur vervielfältigen, soweit die Vervielfältigung für die Benutzung der Software notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation der Software vom Original-Datenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware, soweit dies vom Kopierschutz nicht verhindert wird, sowie das Laden der Software in den Arbeitsspeicher. Im Übrigen ist der Mieter zu Vervielfältigungen nicht berechtigt. Dies gilt auch für die Vervielfältigung von Teilen der Software und für die – vollständige oder teilweise - Vervielfältigung des Benutzerhandbuchs.

6.5 Die Rückübersetzung des Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) sind nur im Rahmen des § 69 e Urheberrechtsgesetzes zulässig.

6.6 Der Mieter darf die Software einschließlich des Benutzerhandbuchs und des sonstigen Begleitmaterials während der Laufzeit dieses Mietvertrags Dritten nicht überlassen.

6.7 Der Mieter ist nicht berechtigt, Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Identifikation dienende Merkmale der Software zu entfernen oder zu verändern.

7. Gewährleistung und Kündigungsrecht

7.1 Die Software wird „wie übergeben“ dem Mieter zur Verfügung gestellt. NEM übernimmt keine Gewähr dafür, dass die überlassene Software den Erwartungen des Mieters entspricht. Mängel der Software einschließlich der Handbücher und sonstiger Unterlagen werden von NEM nach entsprechender Mitteilung des Mangels durch den Mieter innerhalb angemessener Zeit behoben. Die Mängelbeseitigung erfolgt nach Wahl der NEM durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

7.2 Das Kündigungsrecht des Mieters wegen Nichtgewährung des Gebrauchs nach § 543 (2) Nr. 1 BGB ist ausgeschlossen, sofern nicht die Nachbesserung oder Ersatzlieferung über den NEM gesetzten, angemessenen Fristen hinaus verzögert wird oder sich als unmöglich erweist oder in sonstiger Weise fehlschlägt.

8. Schadensersatz

8.1. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet NEM nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) auf den nach der Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen Durchschnittsschaden sowie bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Übrigen ist die vorvertragliche, vertragliche und außervertragliche Haftung der NEM auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wobei die Haftungsbegrenzung auch im Falle des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen der NEM gilt. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht für die Haftung der NEM nach dem Produkthaftungsgesetz.

8.2. Die verschuldensunabhängige Haftung der NEM für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Mängel nach § 536 a (1) BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

8.3 Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrenstprechender Datensicherung (Ziff. 9.2) eingetreten wäre.

8.4 Ansprüche des Mieters gegen NEM aus Schäden, die durch rechtzeitige Kenntnisnahme von Veröffentlichungen, der Befolgung der vorgeschlagenen Mängelbeseitigung und/oder der Beachtung von Instruktionen/Warnungen (Ziff. 11) hätten vermieden werden können, sind ausgeschlossen, soweit NEM nicht grobes Verschulden oder Vorsatz zur Last gelegt werden kann. Ziff. 8.1 bleibt unberührt

9. Mitwirkungspflichten des Mieters

9.1 Der Mieter wird NEM in jeder Hinsicht bei der Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten unterstützen.

9.2 Der Mieter hat die Pflicht zur Virenabwehr und zur Datensicherung und nach dem aktuellen Stand der Technik. Er wird die mit der vertragsgegenständlichen Software erstellten Daten regelmäßig sichern und die jeweils aktuelle Sicherung sorgfältig zur Verfügung zu halten.

9.3 Soweit für die Ausführung der vertraglichen Leistungen erforderlich, hat der Mieter NEM schriftlich einen Verantwortlichen zu benennen, der alle für die Zwecke der Durchführung des Vertrags erforderlichen Entscheidungsbefugnisse, Zugangsrechte zur EDV-Anlage und Vollmachten besitzt.

9.4 Bei Fehlermeldungen wird der Mieter NEM nach besten Kräften bei der Suche nach der Fehlerursache unterstützen und erforderlichenfalls seine Mitarbeiter zur Zusammenarbeit mit den zuständigen Mitarbeitern von NEM anhalten. Der Mieter wird die aufgetretenen Symptome sowie die System- und Hardwareumgebung detailliert beobachten und NEM – ggf. unter Verwendung von Formularen von NEM – den Fehler unter Angabe zweckdienlicher Informationen (z. B. Anzahl der betroffenen Nutzer; Schilderung der System- und Hardwareumgebung; simultan geladene Dritt-Software; Zusendung vom System angezeigter Fehlerprotokolle bzw. Mitteilung derer Inhalte) melden.

9.5 Der Mieter wird NEM auf Anforderung zum Zwecke der Fehlerbeseitigung mittels einer Fernwartungssoftware Zugriff auf die von ihm erworbene Nemetschek Software, auf sonstige Software, mit der die Nemetschek Software verwendet wird und auf das von ihm genutzte Betriebssystem gewähren.

9.6 Der Mieter ist gehalten, den Bereich „Service“ auf der Internetseite von Nemetschek (www.nemetschek.de) regelmäßig zur Kenntnis zu nehmen.

9.7 Bei den vorstehend genannten Mitwirkungspflichten handelt es sich um wesentliche Vertragspflichten. Solange der Mieter seine

Mitwirkungspflichten verletzt, ist NEM von der Leistungsverpflichtung befreit.

10. Haftung des Mieters

10.1 Der Mieter haftet für alle Schäden, die aus dem nicht vertragsgemäßen Gebrauch der Software entstehen, insbesondere für solche Schäden, die durch einen Eingriff oder eine Veränderung der Software hervorgerufen werden. Der Mieter haftet weiter für eine von ihm zu vertretende Beschädigung, Zerstörung sowie den Verlust der Software/des Dongles.

10.2 Hat der Mieter die Zerstörung der Software oder die Zerstörung/den Verlust nur des Dongles zu vertreten, so hat er als Schadenersatz an NEM 10 % des aktuellen Listenpreises der Software zu zahlen.

11. Mieterinformationen

NEM erfüllt ihre Informations-/Instruktions-/Warnpflichten durch Veröffentlichungen auf der Internetseite von NEM (www.nemetschek.de) unter dem Bereich „Service“. Notwendige Veröffentlichungen zur Software, auch zu bekannt gewordenen Mängeln und deren Auswirkungen, erfolgen ausschließlich im Internet. Der Mieter ist im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht gehalten, den Servicebereich auf der vorgenannten Internetseite regelmäßig zur Kenntnis zu nehmen.

12. Sonstiges

12.1 Ist der Mieter Kaufmann, so ist München Erfüllungsort für alle gegenseitigen Verpflichtungen und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag. Derselbe Gerichtsstand gilt, wenn der Mieter im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. NEM ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Mieters zu klagen.

12.2 Auf diesen Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar.

12.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Miet- und Lizenzbedingungen unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen treten Regelungen, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsparteien gewollt hätten, sofern sie den betreffenden Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt für Lücken in diesen Bedingungen.

Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift diesen Mietvertrag, bestehend aus 5 Seiten inkl. der Allgemeinen Mietbedingungen (Stand: 01.04.2008), sowie dass er die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Nemetschek Deutschland GmbH (Stand: 01.04.2008) erhalten und zur Kenntnis genommen hat.

Ich / wir ermächtige/n Nemetschek, Auskünfte über meine / unsere wirtschaftlichen Verhältnisse bei meiner/unseren angegebenen Bankverbindung sowie der für meinen / unseren Wohnsitz zuständigen SCHUFA Stelle einzuholen.

Ort, Datum

Unterschrift Mieter

Ort, Datum

Nemetschek Deutschland GmbH